



Die STADT ARNSBERG informiert

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Arnsberg für die Jahre 2018 und 2019

1. Haushaltssatzung der Stadt Arnsberg für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg mit Beschluss vom 28.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre **2018** und **2019**,

der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	204.667.777 €	208.753.527 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>204.200.952 €</u>	<u>208.165.622 €</u>
(Jahresergebnis:	466.825 €	587.905 €)

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	192.094.420 €	196.171.490 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufender Verwaltungstätigkeit auf	184.694.807 €	188.194.177 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.273.095 €	20.294.395 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	40.852.730 €	28.080.080 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.397.328 €	9.583.499 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.217.306 €	9.775.127 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren **2018** und **2019**
für Investitionen erforderlich ist, wird auf **20.131.606 €** **7.347.546 €**
festgesetzt.

§ 2 a

Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Ausleihungen an städtische Beteiligungen in den Haushaltsjahren **2018** und **2019** erforderlich ist, wird auf 8.804.000 € und 5.500.000 € festgesetzt.

Bis zu dieser Höhe können die Ansätze für Ausleihungen erhöht werden. Alle hieraus resultierenden Ansatzanpassungen gelten nicht als über- und außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen und führen nicht zu einer Nachtragspflicht nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO NRW.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird in den Haushaltsjahren **2018** und **2019** auf 42.694.400 € und 14.660.100 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird in den Haushaltsjahren **2018** und **2019** auf 150.000.000 € und 150.000.000 € festgesetzt.

§ 6

	2018	2019
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	249	249
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	523	558
2. Gewerbesteuer auf	459	459

Eine Erhöhung der Grundsteuer B in 2019 ist durch eine Änderung der Hebesatzsatzung zu beschließen.

§ 7

Der Haushaltsausgleich nach dem Sanierungsplan wird inklusive der Stärkungspakthilfen ab 2016 und ohne die Stärkungspakthilfen voraussichtlich ab 2021 erreicht werden. Die im Sanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bereits Bestandteil des Haushaltsplans und bei dessen Ausführung umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen wird für Baumaßnahmen und Grunderwerb auf 200.000 € und für sonstige Beschaffungen auf 10.000 € festgesetzt. Investitionen, die diese Wertgrenzen übersteigen, werden in den Teilfinanzplänen B als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

§ 9

Flexible Haushaltsführung/Budgetierung

1. Bildung von Budgets gem. § 21 GemHVO

- a. Alle Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Teilergebnisplanes bilden ein Budget und sind somit gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben im Budget.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- nichtzahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (z.B. interne Leistungsverrechnungen, Abschreibungen, Auflösung Sonderposten, Wertberichtigungen), die allesamt in den jeweiligen Konten untereinander deckungsfähig sind,
- zweckgebundene Erträge sowie die entsprechenden Aufwendungen,
- Aufwandsmittel für die Anschaffung von Geringwertigen Vermögensgegenständen (Konto 543104),
- Verrechnungen mit den Technischen Dienste, die unabhängig vom Teilergebnisplan für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden,
- Personalaufwendungen, die zentral durch das Personalmanagement bewirtschaftet werden. Sie werden zusätzlich untereinander für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zu anderen Aufwendungen bedarf der Zustimmung des Stadtkämmerers.

- b. Alle innerhalb eines Teilfinanzplanes abgebildeten investiven Ein- und Auszahlungen bilden ein Budget. Damit sind sie auch gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen im Budget.

Mittel für die Anschaffung von Geringwertigen Vermögensgegenständen sind gegenseitig deckungsfähig zu den sonstigen Investitionsmitteln eines Produktes bzw. Fachbereiches.

2. Weitere Deckungsvermerke

- a. Alle Teilergebnispläne eines Fachbereichs werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge innerhalb der Teilergebnispläne eines Fachbereichs können für Mehraufwendungen innerhalb dieser Teilergebnispläne verwendet werden.
- b. Innerhalb des Finanzplanes werden alle nicht investiven Auszahlungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus sind die nicht investiven Auszahlungen eines Teilfinanzplanes einseitig deckungsfähig zugunsten der investiven Auszahlungen des Teilfinanzplanes, für Investitionen in die EDV- und Telekommunikationsausstattung und das Mobiliar des Produktes. Voraussetzung für eine Deckung ist hierbei, dass im Gesamtfinanzplan ein Überschuss entsteht und die entsprechende Aufwandsposition reduziert wird. Gleiches gilt für nicht investive Einzahlungen.
- c. Alle investiven Auszahlungen eines Fachbereichs werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus bilden alle Maßnahmen, die in den einzelnen Produkten veranschlagt sind, deren Ausführung jedoch durch den Fachdienst 7.3 Immobilien-Service-Arnberg erfolgt, ein Budget. Gleiches gilt für die Anschaffung von Hard- und Software durch den FD 7.1.3 Information und Kommunikation und für Grundstückserwerbe durch den Fachdienst 4.6 Bodenmanagement. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen in diesen Budgets.

- d. Darüber hinaus sind die Aufwendungen/Auszahlungen aller Teilfinanz- und Teilergebnispläne deckungsfähig zu den Projekten und Maßnahmen des Bildungsbüros (Zukunftsagentur) und des Büros für Zuwanderung und Integration (FD 1.3). Über entsprechende Mittelverschiebungen im Rahmen von gemeinsam durchgeführten Projekten entscheidet der Kämmerer im Einvernehmen mit den Fachbereichsleitungen. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen in diesen definierten Deckungskreisen.
3. Alle Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO übertragbar. Über die Übertragung von Ermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr entscheidet der Stadtkämmerer entsprechend der durch den Bürgermeister mit Zustimmung des Rates geregelten Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.
 4. Die Personalaufwendungen und –auszahlungen, die in der Bewirtschaftung des Fachdienstes Personalmanagement stehen, sind gegenseitig deckungsfähig. Die Personalaufwendungen und -auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig zu allen Aufwendungen und nicht investiven Auszahlungen. Über die Inanspruchnahme einer Deckung entscheidet der Stadtkämmerer.
 5. Für unvorhergesehene Inanspruchnahmen von Bilanzpositionen der Passivseite der Bilanz (Rückstellungen, Rückzahlungen Landesmittel oder Beiträge, Verbindlichkeiten, u.ä.) wird der Stadtkämmerer ermächtigt, vorab die notwendigen Zahlungsmittel in der Finanzrechnung außerplanmäßig bereitzustellen. Über die Bereitstellung ist der Rat kurzfristig zu informieren.
 6. Die im Teilfinanzplan B bei einzelnen Investitionsmaßnahmen veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen können auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Über das über- bzw. außerplanmäßige Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen entscheidet der Stadtkämmerer. Der in § 3 dieser Satzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

§ 10

1. Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn
 - a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant von mehr als 4 % der Gesamtausgaben des Haushaltes entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 b) GO NRW),
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltes geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. mit Abs. 3 GO NRW),
 - c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Einzelfall mit einem Zuschussbedarf von mehr als 250.000 € geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. mit Abs. 3 GO NRW).
2. Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 83 Abs. 2 GO NRW), wenn sie
 - a) auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen und im Einzelfall

bei einem Haushaltsansatz bis zu	250.000 €	nicht mehr als 50.000 €
und bei einem Haushaltsansatz über	250.000 €	nicht mehr als 20 % des Ansatzes, höchstens jedoch 150.000 € betragen,
 - b) im übrigen im Einzelfall

bei einem Haushaltsansatz bis zu	50.000 €	nicht mehr als 5.000 €
und bei einem Haushaltsansatz über	50.000 €	nicht mehr als 10 % des Ansatzes, höchstens jedoch 20.000 € betragen.

§ 11

Die im Stellenplan mit einem Vermerk "k.w." (künftig wegfallend) versehenen Stellen sind beim Freiwerden nicht wieder zu besetzen. Die im Stellenplan mit einem Vermerk "k.u." (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind beim Freiwerden – d.h. sowohl beim Ausscheiden als auch bei der Einweisung des Stelleninhabers in eine andere Planstelle – nach sachgerechter Bewertung unter Beachtung der für Beamte ggf. vorgeschriebenen Stellenobergrenzen bzw. der für tariflich Beschäftigte durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung / Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung Arnsberg und dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 29.11.2017 angezeigt worden. Gem. § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes NRW vom 09.12.2011 in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Bezirksregierung Arnsberg die Fortschreibung 2018 des Haushaltsanierungsplans mit Schreiben vom 21.12.2017 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 03.04.2018 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019
in den Stadtbüros
Neheim, Lange Wende 6a
Hüsten, Marktstraße 3
Arnsberg, Alter Markt 19
Oeventrop, Kirchstraße 47

während der jeweiligen Öffnungszeiten öffentlich aus. Zudem wird der Haushaltsplan im Internet auf der Homepage der Stadt Arnsberg unter www.arnsberg.de/finanzen veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Arnsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 27.03.2018

In Vertretung

gez. Peter Bannes

1. Beigeordneter und Stadtkämmerer